

Information von öffentlichem Interesse
Rechtliche Beurteilungen zu Interpellationen

Thema

Mündliche Anfrage betreffend „Festlegung Fernwärmepreise“, Prüfung der Zulässigkeit

Anfrage:

Die Anfrage des Landtagsabgeordneten Klemens Resch (Klub der Wiener Freiheitlichen) an den Landes-hauptmann lautet:

„Als Landeshauptmann sind Sie gemäß der geltenden Rechtslage für die behördliche Festlegung der Fernwärmepreise in Wien zuständig. Trotz deutlich gesunkener Erzeugungskosten und massiver öffentlicher Kritik gehören die Wiener Fernwärmetarife weiterhin zu den höchsten Europas. Zahlreiche Wienerinnen und Wiener - insbesondere Pensionisten und Familien - leiden unter dieser überzogenen Preisgestaltung. Warum machen Sie von Ihrer Zuständigkeit als Landeshauptmann keinen Gebrauch und senken die Fernwärmepreise endlich auf ein sozial verträgliches Niveau?“

Auskunftsstelle:

Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht (MDR)

Datum:

Oktober 2025

Zur der oben zitierten mündlichen Anfrage hat die MDR zur Entscheidungsfindung folgende Hinweise gegeben:

Gemäß § 117 Abs. 2 Z 1 und 2 der Wiener Stadtverfassung (WStV) hat jede*r Landtagsabgeordnete*r nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Landtag zu beschließenden Geschäftsordnung (GO-LT) das Recht der schriftlichen und mündlichen Anfrage an die*den Landeshauptfrau*mann und das zuständige Mitglied der Landesregierung. Dieses Recht bezieht sich auf den Bereich der selbständigen Vollziehung des Landes, wozu sowohl Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung zählen. Darüber hinaus ist eine Anfrage nur zulässig, wenn der Gegenstand in den sachlichen Wirkungsbereich (Ingerenz) der*des Befragten fällt.

Über die Zulassung von mündlichen Anfragen entscheidet die*der Präsident*in des Landtages nach Anhörung der Präsidialkonferenz (§ 33 Abs. 3 GO-LT). Erweist sich eine Anfrage als zulässig, ist zudem von der*dem Befragten zu prüfen, ob der Beantwortung der Anfrage ein rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegensteht.

Die gegenständliche Anfrage bezieht sich auf das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1992). Nach der Verfassungsbestimmung des Art. I Preisgesetz 1992 ist die „Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Artikel II des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, in der Fassung der Z 2 bis 6 des Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz 1992 geändert wird, BGBl. I Nr.143/1998, enthalten sind, auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden. Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Auch wenn im vorliegenden Fall - vgl. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Preisgesetz 1992 - das Preisgesetz 1992 auch auf die Landeshauptleute Bezug nimmt, betrifft diese Anfrage entgegen den Voraussetzungen des § 117 Abs. 2 Z 1 und 2 WStV nicht die Landesvollziehung sondern die Bundesvollziehung.